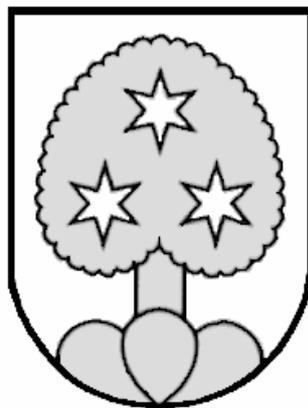


Einwohnergemeinde Linden



GEBÜHRENREGLEMENT 2003

mit Änderungen bis 30.06.~~2013~~**2018**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
1. Gegenstand.....	4
Grundsatz	4
2. Bemessung	4
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	4
Bemessungsarten	4
Gebühren nach Aufwand	4
Mehrwertsteuer	5
Pauschalgebühren	5
3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	5
Schuldner	5
4. Erhebung.....	5
Erlass der Gebühr.....	5
Inkasso.....	5
Kostenvorschuss.....	6
Benachrichtigung	6
Fälligkeit.....	6
Zahlungsfrist	6
Verzugszins.....	6
Verjährung	6
II. Gebührenbereiche	7
1. Personen-, Familien-, Erbrecht.....	7
Familienrecht	7
Erbrecht	7
2. Einwohnerkontrolle	7
Heimatscheine	7
Niederlassung und Aufenthalt.....	8
Einbürgerung	8
Einbürgerungstest.....	8
3. Ortspolizeiwesen	8
Gesundheitswesen	8
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	8
Handel und Gewerbe	9
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	9
Leumundszeugnis.....	9
Ausweise.....	9
Fundbüro.....	9
Lotto, Lotterie, Tombola	10
Waffenerwerbsschein	10
Reklame.....	10
Polizeigesetz	10
4. Bauwesen.....	11
vorläufige formelle Prüfung	11
vorläufige formelle und materielle Prüfung	11
koordinierte materielle Prüfung (Baubewilligungsbehörde = Gemeinde).....	11
Beratung und Antragstellung (Baubewilligungsbehörde = nicht Gemeinde).....	12
Projektänderung/Verlängerung	12
vorzeitige Baubewilligung.....	12
vorzeitiger Baubeginn	12
Baubeginn	12
Kontrollen	12
Massnahmen	12
Planung	13
aussergewöhnliche Bauvorhaben	13
Vermessungsnachführung.....	13
Feuerungskontrolle: Rechtsgrundlage	13
Zahlungspflichtige	14
Kontrollgebühren.....	14
Indexanstieg.....	14

Gebühreninkasso.....	14
5. Steuerwesen	15
Veranlagung.....	15
amtliche Bewertung	15
Hundetaxe.....	15
6. Bestattungswesen	16
Grundsätze	16
Einheimische.....	16
Auswärtige	16
Grabplätze.....	16
Bestattungskosten	16
Grabunterhalt	17
Grabmalbewilligung	17
Verfügungen	17
7. Datenschutz	17
Dateneinsicht	17
Gesuchsabweisungen.....	18
8. Abfallentsorgung	18
Abfall-Grundgebühren.....	18
Abfall-Verbrauchsgebühren	18
Beanstandungen.....	18
9. Wasserversorgung	18
Indexanpassung.....	18
einmalige Anschlussgebühr	19
10. Wärmeverbund Linden	20
Anschlussgebühr WVL	20
Jahres-Grundgebühr WVL.....	20
Wärmepreis WVL	20
11. Feuerwehr	21
Feuerwehrgebühren.....	21
Arbeiten für Dritte.....	21
12. Gemeindebetriebe Art. 66 Durch die Gemeindebetriebe werden nur geringfügige Arbeiten sowie geringfügige Schneeräumungen ausgeführt. Ein Gewinn ist nicht zu erwirtschaften und das Gewerbe darf nicht konkurrenziert werden.	21
Der Stundenansatz beträgt Fr. 35.-- bis Fr. 50.--.....	21
13. Verschiedenes.....	21
Gesuche, Eingaben, Korrespondenzen	21
Gebühreninkasso.....	21
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Gebührenverordnung.....	22
Übergangsbestimmung.....	22
Inkrafttreten.....	22
Auflagezeugnis/Inkrafttreten	22
Teilrevision 2004	23
Teilrevision 2005	23
Teilrevision 2008	23
Teilrevision 2010	23
Teilrevision 2013	24
Stichwortverzeichnis	26

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Art. 2

*Kostendeckung
Verhältnismässigkeit*

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwändungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Mehrwertsteuer

Art. 5¹

¹Alle Gebühren verstehen sich ausdrücklich exkl. Mehrwertsteuer.

²Falls durch steigende Umsätze die entsprechende Gebühr der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt werden sollte, wird den Pflichtigen die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Pauschalgebühren

Art. 6

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Stand September 2003 108.6 Punkte (Basis Mai 1993)).

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Schuldner

Art. 7

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht

4. Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 8

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 9

¹Die Gemeinde stellt für die fälligen Forderungen sofort und vollständig Rechnung oder bezieht die Gebühren in bar.

²Die Gemeinde kann Schuldnerinnen oder Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

¹ Neuer Artikel gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.06.2010. Nummerierung der nachfolgenden Artikel entsprechend geändert.

<i>Kostenvorschuss</i>	Art. 10 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
<i>Benachrichtigung</i>	Art. 11 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
<i>Fälligkeit</i>	Art. 12 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
<i>Zahlungsfrist</i>	Art. 13 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
<i>Verzugszins</i>	Art. 14 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 16

Familienrecht

Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt die kantonale Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen BSG 213.361

Art. 17

Erbrecht

- | | |
|--|---------------------|
| ¹ Siegelung, Entsigelung | Aufwandgebühr II |
| ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | Fr. 5.-- pro Person |
| ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | Fr. 2.-- pro Seite |
| ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 40.-- |
| ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben, Publikation des Erbenrufs | Aufwandgebühr I |

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Bestellung von Heimatscheinen, pro Bestellung Fr. 5.-- + Kosten des Zivilstandsamtes

Art. 19

Niederlassung und Aufenthalt

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: BSG 122.161
Kantonale Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern: BSG 122.26
Kantonale Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen

Art. 20²

Einbürgerung

¹Erleichterte Einbürgerung für Jugendliche der zweiten Generation: Reduzierte Gebühr nach Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht BSG 121.1

²Alle übrigen Einbürgerungen: Bearbeitungsgebühr Aufwandgebühr I

Art. 21³

Einbürgerungstest

¹Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von Fr. 260.-- bis Fr. 390.-- BSG 121.111

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Rahmen von Abs. 1 mittels Verordnung fest.

3. Ortspolizeiwesen

Art. 22

Gesundheitswesen

¹Ausstellen eines Giftscheines: Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21

²Lebensmittelkontrolle: Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21

³Desinfektionen Aufwandgebühr II

Art. 23

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden Gebühren gemäss Art. 33 ff.

²Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung Fr. 50.--
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung Fr. 30.--
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung Fr. 20.--

²Geändert auf 1.1.2006 gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005

³Geändert auf 1.1.2006 gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungs- zwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	Art. 24	
<i>Handel und Gewerbe</i>	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spiel- automaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung ei- nes Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
	Art. 25	
<i>Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes</i>	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundge- bühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plät- ze etc.): pro m ² /Tag	Fr. -.50
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. -.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt ohne Grund- gebühr	Fr. 150.--
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	Art. 26	
<i>Leumundszeugnis</i>	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
	Art. 27	
<i>Ausweise</i>	¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identi- tätskarte oder Pass): Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	SR 143.11
	² jährliche Lebensbestätigung für Rentner mit aus- ländischer Staatsangehörigkeit	Fr. 10.--
	Art. 28	
<i>Fundbüro</i>	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--

	Art. 29	
<i>Lotto, Lotterie, Tombola</i>	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	gratis
	Art. 30	
<i>Waffenerwerbsschein</i>	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein: Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	BSG 943.511.1
	Art. 31	
<i>Reklame</i>	¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklambewilligung (Gemeinde ist nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklambewilligung (Gemeinde ist Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	Art. 32	
<i>Polizeigesetz</i>	¹ Zustellungen, pro Zustellungsversuch	Fr. 20.--
	² Vorfürungen	Fr. 70.--
	³ Beschlagnahmen	Fr. 70.--
	⁴ Mietrechtliche Ausweisungen	Fr. 70.--
	⁵ weitere Vollzugshilfen	Fr. 70.--
	⁶ Verkehrsregelungen und vorübergehende Signalisation an Grossanlässen	Fr. 70.--

4. Bauwesen

4.1. Baugesuche und Voranfragen

Art. 33

vorläufige formelle Prüfung

- ¹Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I
- ²Profilkontrolle Aufwandgebühr II
- ³Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel Fr. 30.--

Art. 34

vorläufige formelle und materielle Prüfung

- ¹Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II
- ²Rückweisung zur Verbesserung Fr. 50.--
- ³Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Art. 35

koordinierte materielle Prüfung (Baubewilligungsbehörde = Gemeinde)

- ¹Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr II
- ²Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen Fr. 30.-- pro Gesuch
- ³Publikation Fr. 50.--
- ⁴Mitteilung an die Nachbarn Fr. 50.--
- ⁵Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II
- ⁶Bauentscheid Aufwandgebühr II
- ⁷weitere Bewilligungen
 - a) Schutzraumbefreiung Fr. 30.--
 - b) Gewässerschutz: Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung: BSG 154.21
 - c) Strassenanschluss Fr. 30.--
 - d) Beanspruchung Strassenterrain Aufwandgebühr II
 - e) Brandschutz des Feueraufsehers Aufwandgebühr II
 - f) Energietechnischer Massnahmennachweis Aufwandgebühr II
 - g) Wasseranschluss Fr. 30.--

<i>Beratung und Antragstellung (Baubewilligungsbehörde = nicht Gemeinde)</i>	Art. 36	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gem. Art. 33 Abs. 7

<i>Projektänderung/Verlängerung</i>	Art. 37	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

<i>vorzeitige Baubewilligung</i>	Art. 38	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--

<i>vorzeitiger Baubeginn</i>	Art. 39	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2. Baukontrolle

<i>Baubeginn</i>	Art. 40	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--

<i>Kontrollen</i>	Art. 41	
	Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

<i>Massnahmen</i>	Art. 42	
	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (beispielsweise Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3. weitere Aufwandungen

Art. 43

Planung

Ausgelost durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abandern von
a) einer Uberbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages

Aufwandgebuhr II
Aufwandgebuhr II

Art. 44

aussergewohnliche Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewohnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (beispielsweise militarische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebuhr II

4.4. Nachfuhrung des Vermessungswerkes

Art. 45

Vermessungsnachfuhrung

Nachfuhrungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes uber die amtliche Vermessung vom 15.1.1996

Gebuhrentarif des Regierungsrates

4.5. Feuerungskontrolle

Art. 46

Feuerungskontrolle: Rechtsgrundlage

¹Die nachstehenden Vorschriften uber die Gebuhren in der Feuerungskontrolle stutzen sich auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz) bzw. die Art. 7 und 14 der kantonalen Verordnung uber die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizol „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswarmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 16.11.1989.

Art. 47

Zahlungspflichtige

¹Zulasten der Feuerungseigentümer/innen gehen folgende Kosten/Gebühren:

- periodische Kontrollen
- Nachkontrollen
- Kantonsgebühren
- Kontrollen auf eigenen Wunsch
- Kontrollen auf Anzeige hin, sofern die Feuerungsanlage zu beanstanden ist
- Mehrkosten infolge Behinderung einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund (Aufwandgebühr I)
- Mehrkosten für rechtliche Durchsetzung einer Kontrolle (Aufwandgebühr II).

²Zulasten der Kläger/in gehen die Kosten/Gebühren für die Kontrolle von Feuerungsanlagen auf Anzeige hin, sofern die Feuerungsanlage nicht zu beanstanden ist.

Art. 48

Kontrollgebühren

Die nachfolgenden Kontrollgebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer

- periodische Kontrollen inkl. Kantonsgebühr (z.Z. Fr. 20.--)

- Nachkontrollen

- andere Kontrollen

einstufige
Brenner

Fr. 80.--

Fr. 60.--

Fr. 60.--

mehrstufige
Brenner

Fr. 104.--

Fr. 84.--

Fr. 84.--

Indexanstieg

²Die Kontrollgebühren können durch den Gemeinderat dem Landesindex der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahresteuierung angepasst werden. Massgebend ist der August-Index (August 2003 108.5 Punkte). Die angepassten Ansätze treten jeweils auf den folgenden Oktober in Kraft. Die jeweils geltenden Ansätze hält der Gemeinderat in der Gebührenverordnung zu diesem Reglement fest.

Art. 49

Gebühreninkasso

¹Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

²Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde. Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine kostenpflichtige Gebührenverfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu.

³Ist eine Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Linden dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

5. Steuerwesen

Art. 50

Veranlagung	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Art. 51

amtliche Bewertung	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

Art. 52

Hundetaxe	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 30.-- und Fr. 200.-- (jährlich pro Hund und pro Haushalt) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist, abgesehen von den Ausnahmebestimmungen nach Art. 13 Abs. 3 des Hundegesetzes, für alle Hunde gleich.	
	⁴ <i>Zusätzlich zu den im kantonalen Hundegesetz bestehenden Ausnahmen, wird für folgende aktive Hunde keine Hundetaxe erhoben:</i> a) <i>Blinden-, Suchhunde (Katastrophen-, Lawinen- und Gebirgsflächensuchhunde)</i> b) <i>Schutzdiensthunde (Militär-, Polizei-, Sprengstoff- und Sicherheitsdiensthunde)</i> c) <i>Sanitäts- und Therapiehunde</i>	
	⁵ <i>Die Taxbefreiung für Hunde erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachgewiesen ist und es im entsprechenden Einsatz steht. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben den Nachweis unaufgefordert bis jeweils am 1. Juli zu erbringen. Ansonsten sind die Taxen geschuldet.</i>	

6. Bestattungswesen

Art. 53

<i>Grundsätze</i>	¹ Die Gebühren im Bestattungswesen unterscheiden zwischen der Verstorbenen aus der Wohnbevölkerung der Gemeinde (1. Spalte) und Auswärtigen (2. Spalte).
<i>Einheimische</i>	² Die Bestattungsgebühren für Einheimische ist für Verstorbene zu entrichten, die <ol style="list-style-type: none">zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Linden hatten, ausgenommen im Rentenalter Zugezogene mit einer Wohnsitzdauer von weniger als 5 Jahren.nach einer Wohnsitzdauer von mindestens einem Jahrzehnt in der Gemeinde Linden im Rentenalter, weniger als 5 Jahre vor ihrem Tod, weggezogen sind.in der Gemeinde Linden aufgewachsen sind, vor dem 30. Lebensjahr ableben und deren Eltern/Verwandte noch in Linden wohnen.
<i>Auswärtige</i>	³ Die Bestattungsgebühren für Auswärtige ist für alle Verstorbenen zu entrichten, die nicht unter die Kriterien für Einheimische fallen.

Art. 54

<i>Grabplätze</i>	¹ Erdbestattung	Einheimische	Auswärtige
	- Reihengrab oder Kindergrab >2 Jahre	gratis	Fr. 2'500.--
	- Kindergrab < 2 Jahre	gratis	Fr. 700.--
	- Doppelgrab (Familiengrab) pro Jahr Miete/Liegedauer	Fr. 80.--	Fr. 200.--
	² Feuerbestattung		
	- Urnengrab in Urnenabteil	gratis	Fr. 1'500.--
- Urnengrab auf bestehendes Grab	gratis	gratis	
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	gratis	Fr. 500.--	

Art. 55

<i>Bestattungskosten</i>	¹ Die Gebühr für die Bestattungskosten beinhaltet Aufwendungen für <ul style="list-style-type: none">- Benützung Aufbahrungshalle- Erdarbeiten Friedhofpersonal inkl. Material- und Gerätekosten (Aushub, Schalung und Eindecken Grab)- Personal- und Sachaufwand für Bestattung (Einrichtungen für Abdankungsfeier Materialbenützung, Sargtransport, vorübergehendes Holzkreuz, Administration wie Nachführen Friedhofkontrolle)- Personal- und Sachaufwand für Räumung des Grabes nach Ablauf der Liegedauer.
	² Wenn keine separate Abdankungsfeier stattfindet (nur Urnenbeisetzung) besteht wegen der geringeren Präsenzzeit des Friedhofpersonals Anspruch auf eine Gebührenreduktion um Fr. 100.--. Kein Anspruch auf Gebührenreduktion besteht, wenn die Aufbahrungshalle nicht benützt worden ist.

³ Bestatteraufwand pro Erdbestattung	Einheimische	Auswärtige
- Erwachsene und Kinder in Reihengrab	Fr. 1'200.--	Fr. 1'200.--
- Kindergrababteil > 2 - 12 Jahre	Fr. 850.--	Fr. 850.--
< 2 Jahre	Fr. 750.--	Fr. 750.--
⁴ Bestatteraufwand pro Urnenbeisetzung		
- separates Urnengrab oder Urne auf bestehendes Grab	Fr. 700.--	Fr. 700.--
- Gemeinschaftsgrab inkl. Gravur der Namensplatte	Fr. 550.--	Fr. 550.--

Art. 56

Grabunterhalt

Gebühr Auskauf Grabunterhalt pro Jahr der verbleibenden Liegedauer bis zur Aufhebung des Gräberfeldes (mit Anspruch auf 2 einfache Neupflanzungen pro Jahr durch Friedhofgärtner)

- für Einzelgräber	Fr.	200.--
- für Familiengräber ⁴	Fr.	370.--

Art. 57

Grabmalbewilligung

¹Bewilligung von Grabmälern durch Friedhofkommission, wenn Zweifel an der Einhaltung der Gestaltungsvorschriften bestehen

Fr. 80.--

²Ausnahmebewilligungen von Gestaltungsvorschriften

Fr. 50.--

Verfügungen

Verfügungen wegen Widerhandlung gegen das Friedhofreglement

- in Kompetenz der Friedhofkommission
- in Kompetenz des Gemeinderates

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr II

7. Datenschutz

Art. 58⁵

Dateneinsicht

¹Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II

⁴ Ergänzung für Familiengräber gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.5.2004

⁵ BSIG 1/152.01/10.1 Änderung Datenschutzgesetz auf 2009 mit Empfehlung Vorschriftsänderung

<i>Gesuchsabweisungen</i>	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
---------------------------	--	------------------

8. Abfallentsorgung⁶

Art. 59

<i>Abfall-Grundgebühren</i>	¹ Grundgebühr für Haushalte jährlich:	
	a) pro Einpersonenhaushalt	Fr. 50.-- bis 80.--
	b) pro Ferienwohnung	Fr. 50.-- bis 80.--
	c) pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 95.-- bis 150.--
	d) pro Kollektivhaushalt (über 20 Personen)	Fr. 600.-- bis 900.--
	² Grundgebühr für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft jährlich:	
	a) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr. 110.-- bis 180.--
b) Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 90.-- bis 160.--	
c) Container (pro Container)	Fr. 370.-- bis 600.--	

Art. 60

<i>Abfall-Verbrauchsgebühren</i>	¹ Containerplombe max. 115 kg	Fr. 35.-- bis 50.--
	² Gartenabfälle	Fr. 0.05 bis 0.15 ⁷
	³ Schlachtabfälle und Tierkörper (Konfiskat) pro Kilo	Fr. 0.20 bis 1.--
	⁴ Hofabfuhr = 50 % der vom Kanton verrechneten Kosten des Vorjahres	2005 = Fr. 0.466/kg 50 % = Fr. 0.233/kg

Art. 61

<i>Beanstandungen</i>	Kontrollen, die zu Beanstandungen führen (Säcke ohne Marken, ausserhalb Sammelstelle usw.)	Aufwandgebühr I
-----------------------	--	-----------------

9. Wasserversorgung⁸

Art. 62

<i>Indexanpassung</i>	¹ Die einmaligen Abgaben im Bereich Wasserversorgung werden gemäss Art. 6 dieses Reglementes wie die Pauschalgebühren der Teuerung angepasst.
-----------------------	--

⁶ Abschnitt eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005 (anstelle des vorher separaten Gebührenreglements Abfall). Nummerierung der nachfolgenden Überschriften und Artikel entsprechend geändert.

⁷ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.06.2010

⁸ Eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.5.2004 (anstelle des vorher separaten Gebührenreglements Wasser).

Art. 63

<i>einmalige Anschluss- gebühr</i>	¹ Anschlussgebühr pro Wasseranschluss	Fr.	9'000.--
	² Zuschlag für die zweite und jede weitere Wohnung	Fr.	2'000.--
	³ Nachbezug pro zusätzliche Wohnung	Fr.	2'000.--

10. Wärmeverbund Linden⁹

Art. 64

Anschlussgebühr
WVL

¹Die Anschlussgebühr beträgt je angeschlossenes Objekt
- Minimalgebühr bis 10 kW Anschlusswert Fr. 8'000.--
- bei über 10 kW Anschlusswert pro angebroche-
nen 10 kW zusätzlich Fr. 5'000.--

²Die Anschlussgebühr wird der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise, Als Ausgangswert gilt der Indexstand vom September 2008 mit 104.0 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.). Eine indexbedingte Veränderung setzte eine Erhöhung des Landesindex von mindestens 10 Punkten voraus. Der Gemeinderat beschliesst den geltenden Wert in der Gebührenverordnung.

Art. 65

Jahres-Grundgebühr
WVL

¹Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach den Kapital- und Unterhaltskosten sowie den Baurechtszinsen. Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.

²Die jährlichen Grundgebühren betragen je angeschlossenem Objekt pro kW Anschlusswert und Jahr Fr. 80.-- bis 120.--

³Bei einer wesentlichen Veränderung der Kapital- oder Unterhaltskosten kann der Gemeinderat die jährliche Grundgebühr innerhalb des Rahmens in der Gebührenverordnung neu festlegen.

Art. 66

Wärmepreis WVL

¹Der Wärmepreis basiert auf den Wärmeerzeugungskosten und liegt zwischen 9 und 14 Rappen je kWh Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.

⁹ Abschnitt 10 eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.11.2008

11. Feuerwehr¹⁰

Art. 67

Feuerwehrgebühren

Die Gebühren werden gemäss Feuerwehrreglement vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

12. Gemeindebetriebe¹¹

Art. 68

Arbeiten für Dritte

Durch die Gemeindebetriebe werden nur geringfügige Arbeiten sowie geringfügige Schneeräumungen ausgeführt. Ein Gewinn ist nicht zu erwirtschaften und das Gewerbe darf nicht konkurrenziert werden.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 35.-- bis Fr. 50.--.

13. Verschiedenes

Art. 69

*Gesuche, Eingaben,
Korrespondenzen*

¹Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I
oder II

²Vorbereitungsarbeiten für den Erlass von Verfügungen inkl. Aufwand für vorangehende Korrespondenz (rechtliches Gehör)¹²

Aufwandgebühr II

Art. 70

Gebühreninkasso

¹1. Mahnung
2. Mahnung

Fr. 0.--

Fr. 20.--

²Verfügung

Fr. 50.--

¹⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005

¹¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.06.2010

¹² Eingefügt Abs. 2 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2005

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 71 ¹³

Gebührenverordnung

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde und setzt die in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, Faxgebühren, usw.), die Gebühren im Bereich Wasserversorgung, Abfallentsorgung und gemeindeeigene Spesenentschädigungen fest.

²Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Art. 72

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 73

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2004 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Gebührenreglement vom 28.11.1998, das Gebührenreglement für die Ölfeuerungskontrolle vom 10.12.1994 sowie die bisherigen Gebührenregelungen zum Friedhofreglement.

Die Versammlung vom 26.11.2003 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:
sig. R. Aeschbacher

Die Sekretärin:
sig. A. Fritz

Auflagezeugnis/Inkrafttreten

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage war im Amtsanzeiger vom 24.10.2003 publiziert. Das Inkrafttreten war im Amtsanzeiger vom 9.1.2004 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

¹³ Ergänzt mit „Wasserversorgung“ am 28.5.2004 und „Abfallentsorgung“ am 23.11.2005

Teilrevision 2004

Die Änderung in Art. 53, das Einfügen des Titels 8. Wasserversorgung sowie der Art. 56 - 58 (mit Verschiebung der Nummerierung der nachfolgenden Überschriften und Artikel sowie Ergänzung von Art. 62) sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2004 genehmigt worden, mit Inkrafttreten auf 1. September 2004.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
sig. R. Aeschbacher sig. A. Fritz

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die alten und die neuen Vorschriften 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger vom 16. Juli 2004 publiziert.

Linden, 6. Juli 2004

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

Teilrevision 2005

Die Änderung in Art. 19, das Einfügen des Titels 8. Abfallentsorgung sowie der Art. 56 - 58 sowie 10. Feuerwehr sowie die Ergänzung von Art. 64 und 66 sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. November 2005 genehmigt worden, mit Inkrafttreten auf 1. Januar 2006.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
sig. R. Aeschbacher sig. A. Fritz

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die alten und die neuen Vorschriften 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Einsprachen sind keine eingelangt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger vom 30. Dezember 2005 publiziert worden.

Linden, 31. Dezember 2005

Die Gemeindeschreiberin:
A. Fritz

Teilrevision 2008

Das Einfügen des Titels 10. Wärmeverbund Linden mit den Art. 62 bis 64 ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2008 genehmigt worden. Die nachfolgenden Titel- und Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben. Der Gemeinderat wird das Inkrafttreten zusammen mit dem Wärmeverbundsreglement beschliessen und publizieren.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
sig. R. Linder sig. A. Fritz

Teilrevision 2010

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010, rückwirkend per 01.01.2010 genehmigt worden:

- Einfügen des Artikels 5 über die Mehrwertsteuer
- Einfügen des Titels 12. Gemeindebetriebe mit dem Art. 66

- Gebührenänderung der Gartenabfälle Art. 57

Die Titel- und Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben. Das Inkrafttreten wird im Anzeiger Konolfingen vom 8. Juli 2010 publiziert.

Linden, 3. Juni 2010

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:
sig. R. Linder

Die Sekretärin:
sig. J. Weber

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Reglementsänderungen zum Gebührenreglement 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt ist. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen am 29. April 2010 und am 28. Mai 2010 publiziert.

Linden, 3. Juni 2010.

Die Gemeindeschreiberin:
sig. J. Weber

Teilrevision 2013

Folgende Änderung ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013, rückwirkend per 01.01.2013 genehmigt worden:

- Einfügen des Artikels 52 über die Hundetaxe

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 genehmigt worden, mit Inkrafttreten auf 1. Januar 2014:

- Einfügen des Artikels 21 über den Einbürgerungstest

- Tarifierpassung Bestattungskosten

- Tarifierpassung Grabunterhalt

Die Titel- und Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben. Das Inkrafttreten wird im Anzeiger Konolfingen vom 25.07.2013 publiziert.

Linden, 6. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. R. Schlapbach

Die Sekretärin:
sig. J. Weber

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Reglementsänderungen zum Gebührenreglement 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt sind. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen am 02. Mai 2013 und am 30. Mai 2013 publiziert.

Linden, 6. Juni 2013.

Die Gemeindeschreiberin:
sig. J. Weber

Teilrevision 2018

In Bezug auf die Befreiung der Hundetaxe von aktiven Blinden-, Such- (Katastrophen- und Lawi-
nensuchhunde), Schutz- (Militär-, Polizei- und Sicherheitsdiensthunde) sowie Sanitäts- und The-
rapiehunden, wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018, der Artikel 52 mit
den Absätzen 4 und 5 erweitert. Die Teilrevision tritt per 01. Juli 2018 in Kraft:

Das Inkrafttreten wird im Anzeiger Konolfingen vom 26.07.2018 publiziert.

Linden, 6. Juni 2018

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident::
sig. T. Baumann

Die Sekretärin:
sig. J. Weber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Reglementsänderungen zum Ge-
bührenreglement 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt sind.
Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen am 30. April 2018 und am 31. Mai 2018
publiziert.

Linden, 6. Juni 2018.

Die Gemeindeschreiberin:
sig. J. Weber

Stichwortverzeichnis

A

Abfallentsorgung.....	17
Abfall-Grundgebühren.....	17
Abschreibungsverfügung.....	10
Allgemeines.....	3
amtliche Bewertung.....	14
Amtsberichte.....	10
Anschlussgebühr.....	18
Anschlussgebühr WV.....	19
Aufbahnhalle.....	16
Aufenthalt.....	7
Aufwandgebühr.....	3
Auskauf Grabunterhalt.....	16
Auslagen.....	3
Ausweise.....	8

B

Bauplatzinstallation.....	11
Bauwesen.....	10
Befreiung der Hundetaxe.....	14
Bemessung von Gebühren.....	3
Bemessungsarten.....	3
Benachrichtigung.....	5
Beschlagnahmung.....	9
Bestattungen.....	15
Bestattungskosten.....	16

C

Container.....	17
----------------	----

D

Dateneinsicht.....	17
Datenschutz.....	17
Desinfektion.....	7
Dienstleistungsgebühren.....	3

E

Einbürgerung.....	7
Einbürgerungstest.....	7
Eingabe.....	20
einmalige Abgaben. Index.....	18
Einspracheverhandlung.....	10
einstufige Brenner.....	13
Einwohnerkontrolle.....	6
Erbrecht.....	6
Erlass.....	4
Expertenhonorar.....	3

F

Fälligkeit.....	5
Familiengrab.....	15
Familienrecht.....	6

Faxgebühren.....	21
Ferienwohnung.....	17
Feuerungskontrolle.....	12
Feuerwehr.....	20
formelle Prüfung.....	10
Formulare Ausfüllen.....	20
Fotokopien.....	21
Friedhofgebühren.....	15
Fundbüro.....	9

G

Gartenabfälle.....	17
Gastgewerbe.....	7
Gebührenbemessung.....	3
Gebührenbereiche.....	6
Gebührenerhebung.....	3
Gebührenschildner.....	4
Gebührenverfügung.....	5, 20
Gebührenverordnung.....	21
Genehmigungsvermerke.....	21
Gesuche.....	20
Gewässerschutz.....	10
Giftschein.....	7
Grabmal.....	16
Grabplätze.....	15
Grabunterhalt.....	16
Grundgebühr WV.....	19
Grundsatz Gebührenerhebung.....	3

H

Handlungsfähigkeitszeugnis.....	8
Heimatschein.....	6
Hofabfuhr.....	17
hohe Aufwände.....	5
Hundetaxe.....	14

I

Identitätskarte.....	8
Infrastruktur.....	3
Infrastrukturvertrag.....	12
Inkasso.....	4
Inkrafttreten.....	21

J

Jahres-Grundgebühr WV.....	19
----------------------------	----

K

kantonale Gebührenbestimmungen.....	3
Kino.....	8
Kollektivhaushalt.....	17
Kostendeckung.....	3
Kostenvorschuss.....	5

L

Landesindex	4
Lastenausgleich	11
Lebensmittelkontrolle.....	7
letztwillige Verfügung.....	6
Leumundszeugnis	8
Lotterie	9
Lotto	9

M

Mahnung	20
materielle Prüfung	10
mehrstufige Brenner	13
Mietrechtliche Ausweisung	9
militärische Bauten.....	12
Minimalaufwand	4

N

Nachbezug	18
Nebenbewilligung	10
Niederlassung	7

O

öffentlicher Grund	8
--------------------------	---

P

Pass	8
Pauschalgebühren.....	4
Personalkosten	3
Planung	12
Polizeiwesen.....	7
Posttaxen	3
Profilkontrolle	10
Projektänderung	11
Publikationskosten	3

R

Reihengrab	15
Reklamebewilligung.....	9

S

Schlachtabfälle	17
Schnurgerüst.....	11
Schuldner	4
Siegelung.....	6

Signalisation an Grossanlässen	9
Spesenentschädigung.....	21
Spesenentschädigungen	3
Spezialreglemente.....	3
Spielautomaten	8
Steuertaxation	14
Steuerwesen	14
Strassenterrain	10

T

Taxationsbescheinigung	14
Telefontaxen	3
Testament.....	6
Tierkörper	17
Tombola.....	9

U

Überbauungsordnung	12
Urnengrab	15

V

Verfügung.....	20
Verhältnismässigkeit.....	3
Verjährung	5
Verkehrsregelung.....	9
Verlängerung der Baubewilligung.....	11
Vermessungsnachführung.....	12
Verzugszins	5
Vollzugshilfe	9
Voranfrage	10
Vorbehalt Spezialgebühren.....	3
Vorführung, polizeiliche.....	9
Vormundschaft	6
vorzeitige Baubewilligung.....	11
vorzeitiger Baubeginn.....	11

W

Waffenerwerbsschein.....	9
Warenautomaten	8
Wärmepreis WVL.....	19
Wärmeverbund	19
Wasseranschluss	10
Wasserversorgung.....	18
Wiederherstellungsverfügung	11

Z

Zahlungsfrist.....	5
Zeitaufwand	4
Zustellung Polizeiakten	9